

Die Schweizer Rieder – Bemerkungen zu ihrer Eigentums- und Nutzungsgeschichte

von Wolfgang Scheffknecht

VORARLBERGER
NATURSCHAU

6

SEITE 35–44

Dornbirn 1999

Die Tatsache, daß die Schweizer Ortsgemeinden Au, Widnau, Diepoldsau und Schmitter noch heute umfangreiche Grundflächen jenseits ihrer Staatsgrenze besitzen, wird oft geradezu als Kuriosum betrachtet. Das ist nicht neu. Seit sich die Auffassung durchgesetzt hat, daß der Rhein eine natürliche Grenze zwischen der Schweiz und Österreich darstelle, gilt die Existenz der „Schweizer Rieder“ allgemein zumindest als bemerkenswert. Schon in Lexika des 18. Jahrhunderts wurde dieser Sachverhalt besonders hervorgehoben:

„Von diesen Riedern geniessen die Höfe Widnau und Haslach, die jenseits des Rheins liegen, noch über 300 Jaucharte. Diese gehörten ebenfalls auch zum Reichshof Lustenau, kamen aber unter die Landeshoheit der Schweizer, und kauften sich den 18 Aug. 1774 von aller Verbindung mit dem Reichshof Lustenau, und dessen Besitzerin, der Frau Gräfin von Harrach, um 66.500 fl. los“¹.

Die Geschichte der Schweizer Rieder fand zunächst vor allem wegen des langwierigen Streits um ihre Besteuerung das Interesse der regionalgeschichtlichen Forschung². Erst in jüngster Zeit wandte man sich auch von ökologischer Seite diesem Landschaftsgürtel zu³. Dabei gewann man nicht zuletzt die Erkenntnis, daß die heutige ökologische Situation der genannten Rieder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer historischen Entwicklung steht.

Die Entstehung der Schweizer Rieder

Wir wollen unseren Blick zunächst auf den Ursprung der „Schweizer Rieder“ lenken, wobei die Frage unsere besondere Aufmerksamkeit verdient, inwiefern die veränderte Wahrnehmung „natürlicher“ Grenzen mit dafür verantwortlich ist, daß aus einem ursprünglich als „normal“ empfundenen Zustand so etwas wie eine „Sonderstellung“ erwachsen konnte.

Der Königshof Lustenau, dessen Existenz durch sechs von Kaiser Karl III. („dem Dicken“) im Sommer 887 ausgestellte Urkunden erstmals bezeugt ist⁴, dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach schon vor der Mitte des 8. Jahrhunderts gegründet worden sein. Seine Entstehung steht in Zusammenhang mit der Beseitigung des „älteren“ alemannischen Herzogtums durch die karolingischen Hausmeier, an dessen Stelle nun fränkische Grafschaften eingerichtet wurden⁵. Der Königshof Lustenau, zu dessen umfangreicher Ausstattung nicht nur Au, Widnau, Diepoldsau und das abgegangene Fischerhausen, das wir wahrscheinlich bei Rheineck vermuten dürfen, sondern anfangs auch noch das Gebiet von Ems samt Ebnit gehörten⁶, bildete das Zentrum des Rheingaus, einer fränkischen Grafschaft, die „geradezu als Sperriegel im Rheintal sowie als Puffer zwischen dem Argengau, dem Thurgau und Rätien wirken konnte“⁷. Schon die ursprüngliche Anlage und strategische Funktion der „curtis regia Lustinouua“ zeigt uns, daß die Menschen des Mittelalters die „natürlichen“ Grenzen im Alpenrheintal völlig anders empfanden, als wir das heute tun: Der Rhein wirkte nicht tren-

nend, sondern verbindend⁸. Als „natürliche“ Grenzen wurden vielmehr die Höhenzüge am Rande des Tales empfunden. Diese Auffassung von der naturräumlichen Gliederung des Landes wurde in einer Karte der sogenannten „Emser Chronik“ von 1616 eindrucksvoll ins Bild gesetzt⁹.

Folglich erstreckte sich bis zu Beginn der Neuzeit das Gebiet aller wichtigen Höfe und Reichshöfe im Rheintal beiderseits des Flusses, und auch der Besitz der Ministerialen, der Klöster und des Adels machte an der vermeintlichen „nassen Grenze“ nicht halt¹⁰. Diese Art der „natürlichen Grenze“ wurde durch die politischen Ereignisse des Spätmittelalters in Frage gestellt und schließlich geradezu überholt. Zwei expandierende Staatsgebilde, Österreich und die Schweizer Eidgenossenschaft, drängten aus verschiedenen Himmelsrichtungen auf den Rhein zu, der sich im Zuge der Verdichtung der Herrschaftssysteme östlich und westlich von ihm allmählich als politische Grenze herauskristallisierte. Seit 1499, dem Ende des sogenannten „Schwabenkrieges“, wurde die Mitte des Flusses de facto von beiden Kontrahenten als Grenze ihrer hohen Gerichtsbarkeiten anerkannt. Im unteren Rheintal hatte sich allerdings ein anderes „Staatsgebilde“ zwischen Österreich und die Eidgenossenschaft gedrängt: die Reichsgrafschaft Hohenems und der Reichshof Lustenau. Beide reichsunmittelbar, bildeten, in Personalunion unter der Herrschaft der Reichsritter und späteren Reichsgrafen von Hohenems vereint, im Grunde einen souveränen Staat. Besonders Lustenau befand sich in einer Position, die es für beide Seiten äußerst interessant erscheinen lassen mußte. Nach wie vor erstreckte sich sein Gebiet beiderseits des Rheins. Da es sich seit 1395 lediglich im Pfandbesitz der Emser befand – dieser wurde erst 1526 in einen Kauf umgewandelt – ergab sich hier für beide Kontrahenten die Möglichkeit, auf der jeweils anderen Flußseite einen „Brückenkopf“ zu erwerben. Besonders die Eidgenossen bemühten sich im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts mehrfach intensiv darum, den ganzen Reichshof zu erwerben. Aktivitäten, die von österreichischer Seite mit wachsender Sorge beobachtet wurden. Die Bewohner des Reichshofes mußten in diesem sich immer stärker aufladenden politischen Spannungsfeld die vorhandenen Kompetenzüberschneidungen – beispielsweise hatten die Ritter von Ems die niedere Gerichtsbarkeit über alle Lustenauer Hofleute inne, die hohe Gerichtsbarkeit allerdings nur über ihre rechtsrheinischen Untertanen, während die über die Linksrheinischen bei der Eidgenossenschaft lag – zunehmend als störend empfinden¹¹. Das 16. Jahrhundert sollte für sie eine ausgesprochen konfliktreiche Zeit werden. Allmählich wurde der Rhein zur politischen, mentalen, sozialen und für kurze Zeit schließlich auch noch zur konfessionellen Grenze. 1593 wurde dieser Entwicklung durch die sogenannte Hofteilung schließlich Rechnung getragen. Die linksrheinischen Teile des Reichshofes Lustenau wurden von diesem abgetrennt und bildeten fortan den Hof Widnau–Haslach¹².

Die Agrarverfassung des Reichshofes brachte es mit sich, daß eine exakte Grenzziehung am Rhein nicht möglich war. Die Flur eines spätmittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Dorfes bestand – idealtypisch betrachtet – in der Regel aus mehreren unterschiedlich genutzten Bereichen: Die Gesamtheit der Häuser mit ihren Hofstätten und Krautgärten bildete den sogenannten „inneren“ Dorfraum, der oft von einem „Etter“ umgeben wurde, wodurch seine besondere

Rechtsqualität hervorgehoben wurde. In geringer Entfernung davon schlossen sich die Baumgärten und die Bündten sowie – oft in der Umgebung von Wasserläufen – die Wiesen an. Es folgte das in drei Zelgen aufgeteilte Ackerland, auf dem im Ablauf eines bestimmten Rhythmus unterschiedliche Getreidesorten angebaut wurden. Den äußersten Bereich der Dorfflur bildete in der Regel das sogenannte Gemeindeland, die Allmende, die – hauptsächlich, aber nicht ausschließlich – dem Vieh als Weide diente. Die Bewirtschaftung der Ackerflur und der Allmende war normalerweise durch Ordnungen, in welchen die Ernte- und Auftriebszeiten festgelegt waren, genau geregelt¹³.

Die genannten Flurbereiche stellten natürlich nur im Idealfall geschlossene Blöcke dar. In Lustenau, das wir zu dem für das Rheintal kennzeichnenden Typus der „Hofraumsiedlung“¹⁴ zu rechnen haben, sind die genannten Bereiche richtiggehend ineinander „verzahnt“¹⁵, nicht zuletzt deswegen, weil der Reichshof wie andere „alte“ Großgemeinden zwischen Bendern und dem Bodensee, den geologischen Bedingungen folgend, nicht nur einen, sondern mehrere Dorfkerne im Bereich des Schwemmland in der Talmitte ausbildete. Noch in einer Karte von 1827 lassen sich diese – für den rechtsrheinischen Teil des alten Reichshofes – in Form der Parzellen „Wieserhein“, „Grindel“, „Holz“, „Weiler“, „Stalden“, „Rheindorf“ und „Haag“ erkennen¹⁶. Die einzelnen Dorfkerne wurden, wie aus dem 1682 von Johann Georg Kuen gezeichneten Plan andeutungsweise erkenntlich ist, von jeweils einem eigenen Etter eingefriedet¹⁷. Der genannte Plan verdeutlicht außerdem, daß die Allmende relativ geschlossene Blöcke an den Außengrenzen des Reichshofes bildete. Das Gemeindeland hatte erst an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit einigermaßen exakt definierbare Grenzen nach außen erhalten. Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatten die Lustenauer nachweislich gemeinsamen „tratt“ mit den Nachbarhöfen Bernang (= Berneck)¹⁸, Balgach und Krießern¹⁹ gehabt. Sie nützen also Teile des Riedes gemeinsam als Weide für ihre Herden. Erst jetzt setzte der konfliktreiche Prozeß der „rationalen Aufteilung“²⁰ ein, in welchem die Grenzen definiert und jeder Gemeinde ihr Teil zugewiesen wurde²¹. Die Bedeutung der Allmende für die Gemeinde kann kaum überschätzt werden. Sie war ihre eigentliche „Nutzungsreserve“ und bildete die Grundlage für die Vieh- und Weidewirtschaft²². Es wäre allerdings verfehlt, darin ihre einzige Funktion zu sehen. Sie wurde niemals zur Gänze als Viehweide geöffnet. Teile des Gemeindelandes wurden stets als „Einfänge“ in semipermanenter Form privat, etwa als Äcker, Baum- oder Gemüsegärten, genutzt. Die Allmende lieferte den Hofleuten darüber hinaus stets eine Reihe unverzichtbarer Rohstoffe wie den für die Düngung so wichtigen „Bau“, also Mist, trockene Blätter für die Erzeugung von Laubsäcken, Heu, Streue und – im Bereich der Auwälder – Holz sowie seit Mitte des 18. Jahrhunderts auch Brennschollen. All das waren gleichsam „Mangelprodukte“, deren Ausfuhr – zumindest zeitweise – verboten und deren Gewinnung früher oder später durch Erlässe genau geregelt und limitiert wurde²³.

Der Bereich der Allmende ist außerdem auch deshalb besonders interessant, weil die Bestimmungsgewalt über diesen Flurbereich bei der Gemeinde und ihren Repräsentanten lag. Der Hofamman übte seit dem Spätmittelalter die Zwing-und-Bann-Gewalt aus, d.h. er bestimmte, zu welchen Zeiten das

Gemeindeland für den gemeinsamen Auftrieb geöffnet wurde²⁴. Zusammen mit dem Gericht hatte er seit 1516 auch darüber zu entscheiden, ob Teile aus der Allmende herausgelöst werden durften, um darauf Gebäude zu errichten²⁵. Dies war ein äußerst wirksames Instrument, um die Bevölkerungsentwicklung im Reichshof zu steuern²⁶.

Das Gemeindeland bot Ammann, Gericht und Gemeinde auch noch in einer weiteren Hinsicht einen nicht zu unterschätzenden Gestaltungsspielraum. Es war eine gerne geübte Praxis, Teile aus der Allmende herauszulösen – sie also gleichsam zu „privatisieren“ – und zu verkaufen, um auf diese Weise Gemeindeschulden zu tilgen. Während und nach dem Dreißigjährigen Krieg, als der Reichshof durch Truppeneinquartierungen, Brandschätzungen und Besteuerung finanziell arg unter Druck geraten war, läßt sich ein gewisser Höhepunkt dieser Politik beobachten²⁷.

In Anbetracht der geschilderten Bedeutung der Allmende ist leicht einzusehen, daß ihre Aufteilung 1593 einen besonders sensiblen Bereich darstellte. Der Hofteilungsvertrag geht daher auch mehrfach auf diesbezügliche künftige Regelungen ein. Als wichtigstes Resultat der Verhandlungen, die zur Hofteilung führten, kann festgehalten werden, daß den „Linksrheinischen“ entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung des Reichshofes auch östlich des Rheins zwei große Teile der gemeinsamen Allmende zugewiesen wurden, die sogenannten „Schweizer Rieder“²⁸.

Der Schweizer Riedstreit

Diese neue Situation bildete den Ausgangspunkt für den sogenannten „Schweizer-Riedstreit“, dessen Verlauf hier nicht in allen Einzelheiten dargestellt werden kann²⁹. In den Jahrzehnten nach der Hofteilung kam es trotz der erwähnten genauen Regelungen immer wieder zu Unstimmigkeiten darüber, welche Steuern die Widnauer und Haslacher wegen ihres Besitzes östlich des Rheins an die Grafen von Hohenems zu bezahlen hatten. Unstimmigkeiten, die stets von kleineren Auseinandersetzungen begleitet waren, waren an sich nichts Ungewöhnliches, wir haben darin vielmehr die Fortsetzung der schon erwähnten Konflikte der langwierigen Grenzbildungsphase zu sehen. Bald nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges nahmen die Auseinandersetzungen allerdings an Schärfe zu. Der Reichshof Lustenau hatte – im Unterschied zum Hof Widnau-Haslach – unter den Begleiterscheinungen des Krieges sehr zu leiden gehabt. Mehrfach hatten ihn Durchmärsche und Einquartierungen eigener und feindlicher Truppen getroffen. Insgesamt waren so Kosten von 62.169 Gulden entstanden! Um was für eine astronomische Summe es sich dabei handelte, mag ein Vergleich verdeutlichen: 1632 soll der Gesamtbesitz aller Lustenauer – Höfe, Hofstätten, Ställe, Scheunen, Hausrat, Barschaften und Vieh – einem Geldwert von 113.135 Gulden entsprochen haben³⁰. Lustenau war 1649 praktisch zahlungsunfähig, und, als eine vom Schwäbischen Reichskreis auferlegte Quote nicht bezahlt werden konnte, drohte man dem Reichshof unverhohlen damit, die ausständige Schuld unter Anwendung militärischer Gewalt einzutreiben. In dieser Situation bemühte sich die Gemeinde in der Schweiz um einen Kredit von 1.200 Gulden.

Allerdings ließ sich im ganzen Reichshof kein tauglicher Pfandwert mehr finden, um den Kredit abzusichern. Die Familie des Hofamanns Hagen stellte schließlich zu diesem Zweck ihren eigenen Weinberg am Monstein zur Verfügung, wofür ihr der gesamte Gemeindebesitz als Sicherheit gegeben werden mußte. In dieser Situation verlangten die Lustenauer nun, daß die Widnauer und Haslacher ihren Teil zur Steuerleistung an das Reich beitragen sollten. Begründet wurde das damit, daß sie Güter auf Reichsboden besäßen. Im über diese Frage entstandenen Streit riefen beide Gemeinden – Lustenau und Widnau-Haslach – ihre Obrigkeiten zu Hilfe. Diese lösten den Konflikt, indem sie kurzerhand einen Vertrag – offenbar über die Köpfe der Beteiligten hinweg – schlossen, dessen zwei wichtigsten Punkte lauteten:

- Die Gemeinde Widnau-Haslach soll auf Martini 1649 der Gemeinde Lustenau 1.200 Gulden oder jene Summe bezahlen, welche diese dem Landvogt zu Rheineck schuldig war.
- Als Gegenleistung sollten den Widauern und Haslachern die Schweizer Rieder für alle Zukunft von allen Steuern, auch von Kriegssteuern befreit werden.

Der Vertrag wurde vom Hohenemser Oberamtmann im Namen des Grafen und vom eidgenössischen Landvogt im Namen der acht regierenden Orte im Rheintal unterzeichnet. Vertreter der betroffenen Gemeinden werden im Vertragswerk nicht genannt.

Damit schien die leidige Angelegenheit zunächst erledigt zu sein. Der Friede hielt allerdings nur wenige Jahre. Ab dem Jahr 1681 bekam die Auseinandersetzung eine andere Dimension. Der Streit spitzte sich nun auf die Frage zu, ob die Schweizer Rieder oder besser ihre Nutznießer in die Berechnung der Reichssteuern mit einbezogen werden sollten oder nicht. Wie wir wissen, kam es darüber im folgenden Jahrhundert zu einer Kette von teilweise äußerst gehässig geführten Auseinandersetzungen, die alle ungefähr nach demselben Schema abliefen: Die Lustenauer verlangten von ihren Nachbarn eine Beteiligung an den vom Schwäbischen Kreis eingeforderten Kontributionen und Abgaben; sie taten dies mit der altbekannten Begründung, daß jeder der auf Reichsboden Besitz hatte, auch diesbezügliche Abgaben zu entrichten hätte. Den Vertrag von 1649 erkannten sie in dieser Hinsicht aus zwei Gründen nicht an: Erstens, weil er ihrer Meinung nach den allgemeinen Bestimmungen des Reiches über Kriegssteuern und ihren eigenen vom Reich erhaltenen Privilegien widerspräche; zweitens, weil er über ihre Köpfe hinweg geschlossen worden sei. Als Druckmittel besetzten sie die Rieder und verwehrten den Widauern und Haslachern ihre Nutzung. Gleichzeitig wandten sie sich an das Reichsoberhaupt und baten dieses zu bestätigen, daß alle, die auf Reichsboden liegende Güter nutzten, auch Steuern zu bezahlen hätten.

Die Widnauer und Haslacher ihrerseits bestanden auf Einhaltung des Vertrages von 1649 und wandten sich in der Regel an die eidgenössische Tagsatzung. Mit deren Einwilligung beschlagnahmten sie zu ihrer Schadloshaltung die gräflichen Einkünfte jenseits des Rheins. Auf diese Weise übten sie erheblichen Druck auf den Grafen von Hohenems aus, der in der gesamten Auseinandersetzung meist geneigt war, dem Standpunkt der Schweizer nachzugeben.

Als Erklärung für diesen langwierigen und äußerst heftig geführten Streit wurde bisher ein Bündel von lokalen Ursachen angeboten. Gleichmaßen wurde auf die Verarmung der Gemeinde aufgrund von Kriegserlittenheiten und hoher Steuerbelastung³¹, auf die Mißwirtschaft und Verschwendungssucht der Grafen von Hohenems³², auf deren mangelnde Weitsicht beim Abschluß des Vertrages von 1649³³ sowie auf innere soziale Spannungen des Reichshofes verwiesen³⁴. Alle genannten Gründe haben sicherlich zur geschilderten Entwicklung beigetragen, doch mit ihnen allein kann die tiefere Ursache des „Schweizer Riedstreits“ nicht zur Gänze erfaßt werden. Zwei Aspekte, die im überregionalen Rahmen betrachtet werden müssen, verdienen unsere besondere Aufmerksamkeit: die Entwicklung auf der Verfassungsebene des Alten Reiches und der Zusammenhang mit allgemeinen Krisen und Krisenerscheinungen.

Aufgrund seiner reichsunmittelbaren Stellung als Reichshof gehörte Lustenau – ebenso wie die Reichsgrafschaft Hohenems – zum Schwäbischen Kreis³⁵. Seine Bewohner mußten daher Reichssteuern bezahlen. In Zusammenhang mit dem Schweizer Riedstreit ist von besonderer Bedeutung, daß die Art dieser Abgaben im Laufe der Zeit eine tiefgreifende Veränderung erfuhr. Unter Reichssteuern, wie sie etwa zu Beginn des 16. Jahrhunderts eingehoben wurden, dürfen wir uns keine Abgaben im modernen Sinn vorstellen, die regelmäßig fällig wurden. Sie waren vielmehr situationsgebunden. So war etwa die bekannteste Reichssteuer, die sogenannten „Römermonate“, ursprünglich dazu eingerichtet worden, um den Romzug des Kaisers zur Kaiserkrönung, also ein relativ seltenes Ereignis, zu finanzieren. Daraus entwickelte sich im Laufe der Zeit eine Art außerordentliche Steuer zur Durchführung von Reichskriegen, zu deren Berechnung auf dem Reichstag zu Worms (1521) mit der sogenannten Reichsmatrikel ein Schema aufgestellt wurde³⁶. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schritt die Entwicklung auf dem Wege zu einer regelmäßigen Abgabe zügig fort. Im Rahmen der „Reichsarmatur“ wurden die Reichskreise immer häufiger zur Kasse gebeten: Aus einer Abgabe, die ursprünglich nur in besonderen Situationen zusätzlich gefordert wurde, entwickelte sich zunächst eine zeitlich befristete und schlußendlich eine ständige, periodisch zu leistende Steuer. 1671 wurde die Reichsarmatur vom Reichstag auf sechs Jahre und 1681, in jenem Jahr, als die erste „heiße“ Phase des Schweizer Riedstreits begann, auf unbefristete Zeit beschlossen. Die Reichskreise mußten nun ständig ein Reichsheer aufstellen und unterhalten. Dazu kam noch, daß in frontnahen Gebieten Winterquartiere zur Verfügung gestellt werden mußten. In dieser Hinsicht war der Schwäbische Kreis wegen seiner Grenzlage zu Frankreich besonders betroffen. Überspitzt ausgedrückt, stellte er nach 1670 etwa ein halbes Jahrhundert lang Frontgebiet dar³⁷! Das bedeutete in unserem Falle, daß die Beiträge zur Unterhaltung eines Reichsheeres oder besser Kreisheeres von der Ausnahme zum Regelfall geworden war. Der Reichshof Lustenau mußte in Friedenszeiten nun jährlich durchschnittlich rund 300 Gulden an Kontributionen an den Schwäbischen Reichskreis bezahlen, in Kriegszeiten das Doppelte³⁸. 1649, als der Vertrag über die Steuerfreiheit der Schweizer Rieder geschlossen und die Entschädigung für ewige Steuerfreiheit mit 1.200 Gulden festgelegt worden war, hatte niemand damit rechnen können, daß bereits wenige Jahrzehnte später in Form der

Reichsarmatur eine regelmäßige Abgabe eingefordert werden würde, welche ein Viertel bis ein Drittel dieser Summe betragen würde.

Der Schweizer Riedstreit spielte sich im wesentlichen vor dem Hintergrund „einschneidende(r) Hungerkrisen, die das alte Europa wiederholt heimgesucht haben“³⁹, ab. Die Auseinandersetzungen erreichten zwischen 1681 und 1708 bzw. zwischen 1725 und 1739 ihre Höhepunkte. In diese beiden Zeitabschnitte fallen die schlimmsten Krisenjahre – 1689 bis 1716 und 1733 bis 1745 –, die während der frühen Neuzeit im Bodenseeraum zu verzeichnen waren⁴⁰. Vor allem Mißernten und Kriege führten damals wiederholt zu Hungersnöten. Wir besitzen mehrere eindringliche Schilderungen dieser Hungerkrisen, die aus dem Zusammenhang des Schweizer Riedstreits stammen: Im Mai 1692 schrieb der Anwalt der Grafschaften Vaduz und Schellenberg in einem Bericht über die Verhältnisse im Reichshof an den Kaiser: Es herrsche eine Hungersnot im Reichshof, die so schlimm sei, daß die Untertanen gezwungen seien, wie Vieh Gras zu fressen. Außerdem würden sie Hunde und Katzen schlachten sowie verendetes Vieh wieder ausgraben, um es zu kochen und zu verzehren! Es sei zu befürchten, daß bei derartigen Mißständen die Pest ausbrechen könnte und reiche Ernte einfahren würde. Aus einem Brief der Lustenauer an den Kaiser, der aus demselben Jahr stammt, erfahren wir, daß von rund 180 Hofstätten bereits 70 bis 80 an den Bettelstab gekommen seien. In 20 bis 30 Haushalten bestehe nur noch eine einzige Alternative: „...von großer Hungersnoth sterben oder gleichmäßig außer Vatterlands dem Almußen nachgehen“⁴¹.

Der Weg in die „Normalität“

Nach dem Abflauen der erwähnten Hungerkrisen beruhigte sich die Situation allmählich. Im Zuge der Umwälzungen der Napoleonischen Kriege, die schlußendlich unter anderem sowohl das Ende des Alten Reiches als auch der alten Eidgenossenschaft brachten, kam wieder Bewegung in die Geschichte der Rieder. 1804 wurden sie von Österreich beschlagnahmt. Die Gemeinde Lustenau konnte die Nutzungserlaubnis erwerben. Nachdem diese Regelung kurz darauf durch einen Ministererlaß wieder aufgehoben worden war, pachteten die Schweizer Gemeinden 1805 den Riednutzen vom österreichischen Staat. Nach wie vor blieb umstritten, ob und wie die Schweizer Rieder besteuert werden sollten. Die Auseinandersetzung darüber wurde nun allerdings nicht mehr handgreiflich und mit roher Gewalt ausgetragen, man begnügte sich weitgehend damit, vor Gericht zu ziehen. Nach einem Gang durch sämtliche österreichischen Justizinstanzen wurde die durch den Vertrag von 1649 begründete Steuerfreiheit 1841 endgültig aufgehoben. Seither sind die Schweizer Rieder nach Lustenau grundsteuerpflichtig. Dennoch wurden sie auch in den folgenden Jahrzehnten immer wieder zum Objekt verschiedener Auseinandersetzungen: Man stritt sich über die Höhe der Grundsteuern, über die Instandhaltung der Entwässerungsgräben, man beklagte, daß beim Hüten des Viehs die Grenzen ignoriert würden, man monierte die Entwendung von Brennschollen oder Heu, man regte sich darüber auf, daß katholische Feiertage von den Nachbarn durch Arbeit entweiht würden usw.⁴². So lästig und ermüdend diese Auseinandersetzungen für

die Betroffenen auch gewesen sein mögen, sie erlangten jedoch nie mehr die Schärfe und den grundsätzlichen Charakter des eigentlichen „Schweizer Riedstreits“ des 17. und 18. Jahrhunderts. Als 1989 das „obere“ Schweizer Ried teilweise in das Naturschutzgebiet Gsieg – Obere Mähder integriert wurde, war der einstige „Zankapfel“ endgültig zu „eine[r] Naturidylle“ geworden, „an der sich hoffentlich noch viele Generationen erfreuen können“⁴³.

- ¹ Geographisches Statistisch=Topographisches Lexikon von Schwaben oder vollständige alphabetische Beschreibung aller im ganzen Schwäbischen Kreis liegenden Städte, Klöster, Schlösser, Dörfer, Flecken, Höfe, Berge, Thäler, Flüsse, Seen, merkwürdiger Gegenden u.s.w. mit genauer Anzeige von deren Ursprung, ehemaligen und jetzigen Besitzern, Lage, Regimentsverfassung, Anzahl und Nahrung der Einwohner, Manufakturen, Fabriken, Viehstand, merkwürdigen Gebäuden, neuen Anstalten, vornehmsten Merkwürdigkeiten u.s.w. Samt einem Anhang von verschiedenen Verbesserungen und Abänderungen einiger Artikeln des 1sten Bands. Zweiter Band. Ulm 1792, Sp.105–108, besonders Sp.106–107.
- ² Vgl. dazu vor allem Hermann Wartmann, Der Hof Widnau–Haslach. St. Gallen 1887 (= Sanktgallische Gemeindearchive), S.XIX–XXX; Benno Vetter, Der Reichshof Lustenau. Kurzgefaßte Heimatkunde von Lustenau. Bregenz 1919, S.33–36; Ludwig Welti, Vom karolingischen Königshof zur größten österreichischen Marktgemeinde. In: Lustenauer Heimatbuch 1. Lustenau 1965, S.81–537, S.177–215; Josef Schöbi, Der Hof Lustenau (Widnau/Haslach) 3. In: Unser Rheintal 39 (1982), S.49–66, hier S.59–64; Josef Schöbi und Linus Zoller, Die Gemeinde Au–Heerbrugg. Geschichte und Gegenwart. Au 1996, S.91–101; Adolf Bösch, Der fast endlose Streit um die Steuerfreiheit der Schweizer Rieder. In: 400 Jahre Hofteilung. Ein Stück Lustenauer Geschichte. Lustenau 1993, [S. 7–10].
- ³ Rudolf Alge, Zur ökologischen Bedeutung des Alten Rheins in der Hohenemser Kurve. In: Montfort 39 (1987), S.155–176; ders., Naturschutzgebiet Gsieg–Obere Mähder: Lustenau. Dornbirn 1991 (= Natur und Landschaft in Vorarlberg 2). Zum Stellenwert ökologischer Fragen in „Heimatlbüchern“ vgl. ders., Ökologie und Heimatbücher. In: Montfort 41 (1989), S.130–141.
- ⁴ Ernst Scheffknecht, Die karolingischen Kaiserurkunden von 887 aus Lustenau. In: Lustenauer Heimatbuch 1. Lustenau 1965, S.65–81.
- ⁵ Zur Frage der Gründungszeit Lustenaus: Paul Staerke, Die königliche Kirche von Montlingen. In: Unser Rheintal 11 (1954), S.78–80; Heinrich Büttner, Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen. In: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 48 (1954), S.225–274, hier S.262–263; Otto Feger, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums. In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 16 (1957), S.41–94, hier S.92. Dagegen dürfte die Ansicht Benedikt Bilgeri, daß die Gründung Lustenaus kaum über Karl den Dicken und Ludwig den Deutschen zurückreiche, als überholt gelten. Benedikt Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs 1. Vom freien Rätien zum Staat der Montforter. 2. Aufl. Wien, Köln, Graz 1976, S.267, Anm.91. Zur Neuordnung Alemanniens: Dieter Geuenich, Geschichte der Alemannen. Stuttgart, Berlin, Köln 1997, S.117.
- ⁶ Ludwig Welti, Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau. Ein Beitrag zur Einigungsgeschichte Vorarlbergs. Innsbruck 1930 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 4), S.187–188; ders., Siedlungs- und Sozialgeschichte von Vorarlberg. Innsbruck 1973 (= Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 6. Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte 1), S.86.
- ⁷ Alois Niederstätter, Früh- und Hochmittelalter zwischen Bodensee und Alpen. In: ÖGL 40 (1996), S.325–339, hier S.328.
- ⁸ Wolfgang Scheffknecht, Der Rhein: Vom Bindeglied zur Grenze. Das Werden einer Grenze am Beispiel des Reichshofes Lustenau. In: Der Alpenrhein und seine Regulierung. Internationale Rheinregulierung 1892–1992. Rorschach 1992, S. 58–66, hier S.58; ders., Von der Einheit zur Teilung. In: 400 Jahre Hofteilung. Ein Stück Lustenauer Geschichte. Lustenau 1993, [S. 1–6], hier [S.1–2].
- ⁹ Andreas Schlunk, Vorarlberg zur Zeit der Staufer. Zwischen Reichsland und Montforter „Staat“. In: Montfort 44 (1992), S.32–47, hier S.32.
- ¹⁰ Ebenda, S.32–37; Alois Niederstätter, St. Galler Klosterbesitz im heutigen Vorarlberg während des Mittelalters. In: SVGBU 103 (1985), S. 1–32.
- ¹¹ Daß derartige Kompetenzüberschneidungen immer häufiger zu ernsthaften Konflikten führten, zeigt beispielhaft der sogenannte „Zoller–Handel“ von 1530. Vgl. dazu Wolfgang Scheffknecht, Die Hofammänner von Lustenau. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Sozialgeschichte des Reichshofes.

- Phil. Diss. Innsbruck 1988, S.329–334. Für das Mittelalter haben wir wohl mit einer deutlich größeren Zahl von „Kompetenzüberschneidungen“ zu rechnen, wie allein schon die Existenz von Leibeigenen der verschiedensten Leibeigern am Ort verdeutlicht. Einen besonderen „Konfliktherd“ scheint dieser Zustand jedoch nicht dargestellt zu haben. Vgl. dazu ebenda, S.51–54; ders., Verfassungsgeschichte des Reichshofes Lustenau. Phil. Hausarbeit Innsbruck [masch.] 1982, S.39; Walter Müller, Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen. Die Ehegenossame im alemannisch–schweizerischen Raum. Sigmaringen 1974 (= Vorträge und Forschungen, Sonderband 14), S.118. Daß die Herrschaftsrechte nicht alle in einer Hand lagen, ist ein für das Mittelalter nicht ungewöhnlicher Zustand. Vgl. für Vorarlberg Alois Niederstätter, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (14. bis 16. Jahrhundert). In: Montfort 39 (1987), S.53–70, hier S.53–54; allgemein Hartmut Boockmann, Einführung in die Geschichte des Mittelalters. 6. Aufl. München 1996, S.101ff.
- ¹² Scheffknecht, Rhein (wie Anmerkung 8), S.62–65; ders., Einheit (wie Anmerkung 8), [S. 5–6].
- ¹³ Ernest Menolfi, Sanktgallische Untertanen im Thurgau. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung über die Herrschaft Bürglen (TG) im 17. und 18. Jahrhundert. St. Gallen 1980 (= St. Galler Kultur und Geschichte 9), S.57.
- ¹⁴ Markus Kaiser, Die alten Rheindörfer. In: Der Alpenrhein und seine Regulierung. Internationale Rheinregulierung 1892–1992. Rorschach 1992, S.67–74, hier S.68–71; ders., Die Rheindörfer im Werdenberg. Das Bild von der „versumpften, unwegsamen und unbewohnbaren Wildnis“ – und die historischen Tatsachen. In: Werdenberger Jahrbuch 9 (1996), S.11–19, hier S.15.
- ¹⁵ Zur Lokalisierung der einzelnen Flurbereiche und zu ihrer oft recht komplizierten Nutzungsgeschichte vgl. demnächst Wolfgang Scheffknecht, Der Reichshof Lustenau als landwirtschaftliche Einheit. Bemerkungen zu seiner Agrargeschichte während der frühen Neuzeit. In: Montfort 51 (1999) (im Druck).
- ¹⁶ Kaiser, Die alten Rheindörfer (wie Anmerkung 14), S.67 und 69 (Karte).
- ¹⁷ Das Original des Planes befindet sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Für eine Farbproduktion vgl. Welti (wie Anmerkung 2), bei S.201.
- ¹⁸ Wartmann (wie Anmerkung 2), S.9–10, Nr.17, S.21–23, Nr.39.
- ¹⁹ Ebenda, S.21, Nr.38; J. Hardegger und Hermann Wartmann, Der Hof Kriessern. St. Gallen 1878 (= Sanktgallische Gemeindearchive), S.87–88, Nr.106.
- ²⁰ Karl Siegfried Bader, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 1. Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. 3. Aufl. Köln und Wien 1981, S.50. Zum Verlauf dieses konfliktreichen Prozesses vgl. Scheffknecht (wie Anmerkung 15).
- ²¹ Wartmann (wie Anmerkung 2), S.21–23, Nr.39, S.36–38, Nr.52; Hardegger/Wartmann, (wie Anmerkung 19), S.87–88, Nr.106; Franz Kalb, Der Jahrhundertstreit zwischen Lustenau und Höchst. In: JBVLV 123 (1990), S.117–130, hier S.125; Welti (wie Anmerkung 2), S.116; zusammenfassend: Scheffknecht (wie Anmerkung 15).
- ²² Bader (wie Anmerkung 20), S.49.
- ²³ Scheffknecht (wie Anmerkung 15).
- ²⁴ Ders., Das Lustenauer Hofrecht von 1593. In: Montfort 41 (1989), S. 277–288, hier S.280.
- ²⁵ Ludwig Welti, Das älteste Lustenauer Hofrecht von 1536. In: Heimat 11 (1930), S.82–85, hier S.84; Scheffknecht (wie Anmerkung 24), S.281.
- ²⁶ Zu den weiteren Möglichkeiten der Steuerung, die sich durch die Verfügungsgewalt der Gemeinde über die Allmende ergaben vgl. Scheffknecht (wie Anmerkung 15). Die Art und Weise, wie die Gemeinde die Allmende handhabte, vor allem in welchem Umfang sie „Einschläge“ oder „Einhegungen“ von Gemeindeland zuließ, gilt als wichtiger Indikator für Starrheit oder Wandel des Agrarsystems, wurde nämlich gemeinschaftliches Land in Individualbesitz umgewandelt, so war damit stets auch eine Änderung der Nutzungsform verbunden. Vgl. Andreas Ineichen, Konservative Bauern in erstarrtem Agrarsystem? Zum Wandel der Landwirtschaft im Kanton Luzern in der Frühen Neuzeit. In: Die Bauern in der Geschichte der Schweiz. Hg. von Albert Tanner und Anne–Lise Head–König. Zürich 1992 (= Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 10), S.53–68, hier S.54; Axel Mönch und Martin Scheele, Die Einhegungsbewegung im England des 16. Jahrhunderts im Lichte der ökonomischen Theorien des institutionellen Wandels. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 41 (1993), S.18–43.
- ²⁷ In den Gemeinderechnungen dieser Zeit finden sich mehrfach entsprechende Einnahmen verzeichnet. Beispielsweise: GdA. Lustenau: Rh 18,1: Gemeinderechnungen 1632 bis 1634, fol.1' und fol.7.
- ²⁸ Wartmann (wie Anmerkung 2), S.63–66, Nr.94. Andere Teile sollten auch weiterhin gemeinsam genützt werden. So blieben beispielsweise die Holzauen beiderseits des Rheins – gemeint sind die „Böschenu“, die „Fahrau“ und die „Monerau“ – im gemeinsamen Tratt liegen, „soweit und so

lange sie nicht eingefriedet werden“. Jeder Partei wird jedoch freigestellt, auf ihrem Teil nach Notwendigkeit und nach Belieben zu bauen, einzulegen und einzufrieden.

- ²⁹ Aus der umfangreichen Literatur dazu sei hier verwiesen auf: Wartmann (wie Anmerkung 2), S.XIX–XXX; Welti (wie Anmerkung 2), S.177–215; Schöbi/Zoller (wie Anmerkung 2), S.91–101; Bösch (wie Anmerkung 2), [S. 7–10]; Christof Köppel, Der rechtsrheinische Besitztum der Ortsgemeinde Widnau. Schweizerriet im Wandel der Zeiten. In: Unser Rheintal 53 (1996), S.117–126. Falls nicht ausdrücklich angegeben, basieren die folgenden Ausführungen auf den genannten Werken.
- ³⁰ VLA: HoA 51,2.
- ³¹ Welti (wie Anmerkung 2), S.179ff.
- ³² Vetter (wie Anmerkung 2), S.33–35; Welti (wie Anmerkung 2), S.187ff.; ders., Die Entwicklung von Hohenems zur reichsfreien Residenz. In: Hohenems–Geschichte 1. Bregenz o.J., S.17–170, hier S.48ff.; Schöbi (wie Anmerkung 2), S.63; Bösch (wie Anmerkung 2), [S.7].
- ³³ Welti (wie Anmerkung 2), S.179 spricht von einem „Machwerk“.
- ³⁴ Ebenda, S.199ff.; Benedikt Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs 3. Ständemacht, Gemeiner Mann – Emser und Habsburger. Wien, Köln, Graz 1977, S.221–222.
- ³⁵ Scheffknecht, Verfassungsgeschichte (wie Anmerkung 11), S.18–21.
- ³⁶ Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte 2. Neuzeit bis 1806. Karlsruhe 1966, S.123 und 135; Christa Mack, Artikel „Reichssteuern“. In: Lexikon der deutschen Geschichte. Personen, Ereignisse, Institutionen. Hg. von Gerhard Taddey. 2. Aufl. Stuttgart 1983, S.1028; Günther Franz, Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. 2. Aufl. Stuttgart 1976 (= Deutsche Agrargeschichte 4), S.79. Lustenau wurde zusammen mit den Reichsdörfern in der Reichsmatrikel von 1521, die insgesamt rund 400 Einträge aufwies, genannt, hatte aber wie diese keine „Reichsstandschaft“. Vgl. Gerhard Köbler, Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien und reichsunmittelbaren Geschlechter vom Mittelalter bis zur Gegenwart. 6. Aufl. Darmstadt 1999, S.XX–XXI.
- ³⁷ Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806). Darmstadt 1989, S.35ff und 224ff.; Bernd Wunder, Der Schwäbische Kreis. In: Regionen in der Frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung. Berlin 1994 (= ZHF, Beiheft 17), S.23–39, hier S.28–30.
- ³⁸ Bösch (wie Anmerkung 2), [S.8]. Außer den genannten Abgaben leistete der Reichshof Lustenau noch einen Beitrag zur Unterhaltung eines Vertreters beim Schwäbischen Kreis sowie eine jährliche Abgabe an das kaiserliche Kammergericht zu Wetzlar. Vgl. Welti, Reichsgrafschaft (wie Anmerkung 6), S.203; Scheffknecht, Verfassungsgeschichte (wie Anmerkung 11), S.19.
- ³⁹ Frank Göttmann, Aspekte der Tragfähigkeit in der Ostschweiz um 1700: Nahrungsmittelversorgung, Bevölkerung, Heimarbeit. In: Gewerbe und Handel vor der Industrialisierung. Regionale und überregionale Verflechtungen im 17. und 18. Jahrhundert. Hg. von Joachim Jahn und Wolfgang Hartung. Sigmaringendorf 1991 (= Regio Historica. Forschungen zur süddeutschen Regionalgeschichte 1), S.152–182, besonders S.153.
- ⁴⁰ Ders., Kreuzschiffe auf dem Bodensee. Die grenzpolizeiliche Überwachung des Getreidehandels im 18. Jahrhundert. In: SVGBU 106 (1988), S.145–182, hier S.145.
- ⁴¹ Welti (wie Anmerkung 2), S.188–189.
- ⁴² Vgl. Welti (wie Anmerkung 2), S.213–216; Bösch (wie Anmerkung 2), [S.8–10]; Wolfgang Scheffknecht, Lustenau im Revolutionsjahr 1848/49. Ereignisse–Persönlichkeiten–Voraussetzungen. In: „...habt als warmer Republikaner die Fürsten“. Beiträge zur Revolution 1848/49 in Vorarlberg. Hg. von Alois Niederstätter und Wolfgang Scheffknecht. Regensburg 1998 (= Alemannia Studens, Sonderband 4), S.167–228, hier S.189.
- ⁴³ Bösch (wie Anmerkung 2), [S.10]

Autorenanschrift:
Mag. Dr. Wolfgang Scheffknecht
Jahnstraße 3
A-6890 Lustenau